

## S a t z u n g

### der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg über die Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1) und des § 9 des Nieders. Gesetzes über Spielplätze (NSpPG) vom 6.2.1973 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg in seiner Sitzung am 21. August 1975 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze

Ist eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 NSpPG zugelassen worden, so ist der Verpflichtete zur Zahlung eines angemessenen Ablösungsbetrages an die Gemeinde verpflichtet, der zur Anlage von öffentlichen Spielplätzen zu verwenden ist.

#### § 2

#### Festsetzung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird für das Gebiet der Gemeinde Stelle einheitlich auf 100,00 DM je Quadratmeter der nach § 3 Abs. 2 der Kleinkinderspielplatzsatzung der Gemeinde Stelle vom 21.08.1975 von den Verpflichteten zu schaffenden Spielplatzfläche festgesetzt.

#### 3 §

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stelle, den 21 August 1975

gez. der Bürgermeister

gez. der Gemeindedirektor